

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),
und
Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

Bekanntmachung über die Errichtung einer 110-kV-Kabelleitung (LH-06-J296/1 und LH-06-J296/2) im Landkreis Dachau vom Umspannwerk Kleinschwabhausen bis zum Umspannwerk Oberbachern.

Die Bayernwerk Netz GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 11.04.2023 ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff EnWG für die Errichtung einer 110-kV-Kabelleitung (LH-06-J296/1 und LH-06-J296/2) im Landkreis Dachau vom Umspannwerk Kleinschwabhausen bis zum Umspannwerk Oberbachern.

Aufgrund der stark gestiegenen Leistungseinspeisung und dem verstärkten Bau von Erneuerbaren-Energien (EE)-Anlagen im Bereich des nördlichen Landkreises Dachau bzw. den angrenzenden Nachbarlandkreisen Pfaffenhofen an der Ilm und Aichach-Friedberg plant die Bayernwerk Netz GmbH aus Gründen der Netzstabilität und zur Abführung bzw. Integration der in der Region erzeugten Erneuerbaren Energien den Neubau einer Erdkabeltrasse mit zwei Kabelsystemen zwischen dem Umspannwerk Kleinschwabhausen und dem Umspannwerk Oberbachern. Die geplante 110-kV-Kabeltrasse hat eine Gesamtlänge von ca. 18,5 Kilometern:

Start am UW Kleinschwabhausen Richtung Südwesten

- Westlich von Kleinschwabhausen und Eichstock Verlauf nach Süden, Kreuzung der Staatsstraße (St) 2050 auf Höhe Stangenried
- Verlauf nach Südwesten, Umgehung von Langenpettenbach, nach Süden Richtung Westerholzhausen
- Verlauf zwischen Eichhofen und Westerholzhausen Richtung Südwesten und dann Richtung Süden in Richtung Hirtlbach
- Verlauf zwischen Albersbach und Hirtlbach südlich mit Kreuzung der Kreisstraße DAH 17
- Kreuzung des Glonntals in südlicher Richtung bis zur S-Bahnlinie bei Arnbach
- Verlauf nach Westen entlang der S-Bahnlinie
- Querung S-Bahnlinie und St 2054 westlich zwischen Arnbach und Erdweg
- Verlauf in Richtung Süden, östlich an Rienshofen vorbei weiter östlich in Richtung Edenholzhausen
- Bei Edenholzhausen Knick in Richtung Süden Richtung Schwabhausen
- Querung der St 2047 zwischen Armetshofen und Schwabhausen Richtung Süden
- Verlauf zwischen Rothhof und Sickertshofen, danach Knick nach Südosten
- Kreuzung der Kreisstraße DAH 10 und Einführung ins UW Oberbachern von Westen

Die Antragsunterlagen enthalten Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen.

Das Vorhaben soll weitgehend auf Grundstücken verwirklicht werden, die nicht im Eigentum der Bayernwerk Netz GmbH sind. Die Grundstückssicherung erfolgt grundsätzlich über beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Andere Grundstücke werden nur vorübergehend z. B. durch Baufahrzeuge oder Leitungsprovisorien genutzt. Insoweit enthalten die Antragsunterlagen ein Grundstücksverzeichnis mit dazugehörigem Plan, denen entnommen werden kann, welche Flächen dauernd dinglich gesichert oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Die aktuellen Planunterlagen werden im Internet auf der jeweiligen [Internetseite der Gemeinden Bergkirchen, Markt Indersdorf und Schwabhausen](#)

sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html

vom 03.05.2023 bis einschließlich 02.06.2023

zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht sowie zusätzlich bei den Gemeinden Bergkirchen, Markt Indersdorf und Schwabhausen sowie der Regierung von Oberbayern zur Einsichtnahme ausgelegt.

Hinweis: Die Veröffentlichung im Internet ersetzt im vorliegenden Fall die Auslegung der Planunterlagen als rechtlich maßgebliche Form (Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde nach § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 (BGBl. 2020 Nr. 24 v. 28.05.2020, S. 1041 ff), Art. 27a BayVwVfG). Aus Gründen des Infektionsschutzes ist eine Einsichtnahme vor Ort nur nach vorheriger Terminvereinbarung bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung oder der Planfeststellungsbehörde (energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de) möglich.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Regierung von Oberbayern.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen und Stellungnahmen gegen den Plan

bis **einschließlich 16.06.2023**

bei den o.g. Gemeinden

oder bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80539 München,

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist ebenfalls zu dem Vorhaben bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen Stellung nehmen.

Einwendungen und Äußerungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, unter der Adresse poststelle@reg-ob.bayern.de vorgebracht werden. Im Übrigen sind Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. „konventionelle“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

3. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
4. Die Einwendungen und Stellungnahmen werden einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger bzw. den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwidern zu ermöglichen. Es besteht die Möglichkeit, auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären. Im Übrigen wird auf den Datenschutz-Hinweis aus Ziffer 2 hingewiesen.
5. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist erhobene Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind ausgeschlossen (§ 43a EnWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG).** Äußerungen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 3 sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen.
6. Sofern gemäß § 43a EnWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen stattfindet, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte sowie die Vereinigungen i.S.v. Ziffer 3, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. als Vereinigung i.S.v. Ziffer 3 Stellung genommen haben von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Oberbayern durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. **Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.** Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 3 EnWG unterbleibt ein Erörterungstermin. Im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie sind in § 5 PlanSiG ggf. weitere Verfahrenserleichterungen vorgesehen.

Die Regierung von Oberbayern wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Bayernwerk AG zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären.

7. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
8. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie bleiben ggf. einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.
9. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
10. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44 a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufrecht zu (§ 44 a Abs. 3 EnWG).

(gez.)